



# GRABARBEITEN AUF GEMEINDESTRASSEN

Bestimmungen für die Instandstellung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs

## 1. Allgemeines

Grundsätzlich obliegt die Hoheit über die Gemeindestrassen der Politischen Gemeinde Uetikon gemäss zürcherischem Strassengesetz (StrG). Wer Strassen beschädigt oder übermässig beansprucht, hat den Schaden im Einverständnis mit dem Strasseneigentümer zu beheben oder Entschädigung zu leisten. Schäden dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde selber behoben werden (Art. 27 Abs. 2 StrG). Im Weiteren sind das Baureglement der Politischen Gemeinde Uetikon, spezielle Bewilligungsaufgaben sowie allfällige Weisungen des Werkmeisters und der Baubehörde der Politischen Gemeinde Uetikon zu beachten.

Die allgemeinen administrativen Vorschriften sind in den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) bzw. der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) enthalten. Konkret gilt die Norm SNV 640 538a.

## 2. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

### 2.1 Melde- und Bewilligungsverfahren

Aufgrabungen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 3 Tage vor Beginn, dem Werkmeister der Gemeinde Uetikon schriftlich zu melden.

→ Gemeindewerke Uetikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uetikon / Fax 044 200 15 07

Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular "*Gesuch für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen*" inkl. Situationsplan zu erfolgen.

Bei so genannten "Not-Aufgrabungen" ist der Werkmeister raschmöglichst zu benachrichtigen. Anschliessend ist das ordentliche Verfahren mit dem vorstehend erwähnten Gesuchsformular einzuleiten.

Mit den Aufgrabungen darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung (in dringenden Fällen nach mündlicher Zustimmung) des Werkmeisters begonnen werden.

### 2.2 Werkleitungen

Leitungsverlegungen sind frühzeitig mit dem Werkmeister der Gemeinde Uetikon abzusprechen.

### 2.3 Verkehrsordnungen

Änderungen in der Verkehrsordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane getroffen werden.

Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzusperren, zu signalisieren und zu beleuchten (vgl. SNV 640 893a).



## **GRABARBEITEN AUF GEMEINDESTRASSEN**

Bestimmungen für die Instandstellung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs

### **2.4 Beurteilung des vorherigen Strassenzustandes**

Vor Baubeginn ist zusammen mit dem Werkmeister ein Strassenprotokoll über den Zustand wie Randsteine, Beläge, usw. zu erstellen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

## **3. Technische Ausführung**

### **3.1 Grundlagen**

Die Ausführung der Grabarbeiten richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der SNV-Normen (Nr. 640 535b und 640 538a). Besondere Weisungen des Werkmeisters oder der Baubehörde Uitikon bleiben in jedem Fall vorbehalten.

### **3.2 Auffüllung Kiesmaterial, provisorische Abdichtung**

Der ausgehobene Graben muss in jedem Fall mit frostsicherem Material (Wandkies, Betonrecycling Granulat 0-63 (RC G63B), Magerbeton, usw.) eingefüllt und sorgfältig verdichtet werden. Das Einfüllmaterial hat zumindest die Schichtstärke von 80 cm aufzuweisen. Wo nichts anderes bestimmt ist, ist sofort nach dem Einfüllen der Aufbruchstelle ein 3 - 5 cm starker provisorischer Belag (Heissmischtragschicht ACT oder Kaltmischgut, vor allem während der Winterzeit) einzubauen.

### **3.3 Definitive Instandstellung der Strassenoberfläche**

In Fahrbahnen und Trottoirs sind Tragschicht und Deckbelag nach der Grabenauffüllung nicht nur auf die Grabenbreite, sondern auch beidseitig auf einem zusätzlichen Streifen neu zu erstellen. Diese Breite muss 20 cm betragen und muss nach Auffüllen der Kofferrung zum 2. Mal nachgeschnitten werden. Verbleibt ein Belagsstreifen von weniger als 0,5 m bis zum Strassen- oder Trottoirrand, sollen Tragschicht und Belag dieses schmalen Streifens ebenfalls erneuert werden. Die Anschlüsse dürfen nur mit Spachtelmasse vorbehandelt werden. Die Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse bleibt vorbehalten.

#### Tragschicht, Randabschlüsse, usw.

Die definitive Instandstellung der Tragschicht (ACT), der Belagsabschlüsse und besonderer Strasseneinrichtungen ist zum geeigneten Zeitpunkt auf Kosten des Gesuchstellers von einer ausgewiesenen Strassenbauunternehmung vornehmen zu lassen.

Die Belagsstärke/-fläche ist jeweils in Absprache mit dem Werkmeister festzulegen. Bei unsachgemässer Ausführung haben Werkmeister und der Baubehörde Uitikon das Recht, zu intervenieren.



## **GRABARBEITEN AUF GEMEINDESTRASSEN**

Bestimmungen für die Instandstellung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs

### Deckbelag (Einbau, Abrechnung)

Im Interesse einer speditiven Abrechnung erfolgt die finanzielle Verrechnung des Deckbelageinbaues nach dem Tarif der für die Gemeinde Uitikon arbeitenden Tiefbauunternehmung.

Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche bzw. Länge gemessen und zwar so, dass der Belageeinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann (Überlappung ca. 15 - 20 cm). Bei grossen Aufgrabungsflächen bleiben spezielle Vereinbarungen zwischen Werkmeister und Bauherrschaft vorbehalten. Instandstellungsarbeiten, welche gleichzeitig mit Strassenkorrekturen erfolgen, sind nach besonderer Vereinbarung frühzeitig zu regeln.

### 3.4 Dauer der Verkehrsbehinderung

Die Verkehrssicherheit erfordert eine raschmögliche Instandstellung der von den Grabarbeiten beanspruchten Strassenfläche. Im Winter ist auf die Schneeräumung weitmöglichst Rücksicht zu nehmen.

## **4. Haftung, Garantiefrist**

Der Gesuchssteller trägt gegenüber der Politischen Gemeinde Uitikon die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen, unsachgemässer Ausführung oder sonst wie im Zusammenhang mit dem Strassenaufbruch stehen. Die Garantiefrist beträgt fünf Jahre. Diese Frist beginnt mit der Mitteilung, wonach die Arbeiten beendet sind.